

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietung von Versammlungsstätten

Stand: 14.2.2017

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von der GOLDEN BOX | Leonhardt & Seidler GbR der im Rahmen des Veranstaltungsmanagements geschlossenen Verträge mit Veranstaltern/Auftraggebern/Mietern, im Folgenden Veranstalter genannt. Geschäftsbedingungen des Veranstalters, werden unabhängig von ihrem Kontext und Inhalt nicht Gegenstand des gemeinsamen Vertrages, es sei denn, GOLDEN BOX hätte dem schriftlich ausdrücklich zugestimmt.

Gewerbliche Veranstalter, mit denen bereits einmal ein Vertragsverhältnis unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen bestand, haben diese Geschäftsbedingungen auch gegen sich gelten zu lassen, wenn sie nicht nochmals überreicht wurden.

I. VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Räumlichkeiten auf dem Gelände der Alten Kindl Brauerei in Neukölln 12053 Berlin. Die genaue Bezeichnung der gemieteten Räume wird im schriftlichen Angebot festgehalten. Gegenstand des Vertrages können auch andere, über die Vermietung von Räumlichkeiten hinausgehende Leistungen sein (z.B. Catering, Technik, Dekoration, Visuelle Gestaltung und Projektplanung).

(2) Die Räume werden ausschließlich für den im Angebot festgeschriebenen Zweck vermietet. Nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von GOLDEN BOX kann die vertraglich vereinbarte Nutzung geändert werden. Ein Anspruch darauf besteht dabei nicht. Die behördlich genehmigte Nutzungsart ist einzuhalten.

(3) Jegliche Veränderungen am Mietobjekt bedürften der schriftlichen Genehmigung von GOLDEN BOX.

(4) Eine über die Veranstaltung hinausgehende gewerbliche Nutzung der Mietsache ist nicht gestattet.

II. AUFGABEN UND PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

1 Sorgfaltspflicht, Sicherheit, Schäden

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, besondere Umsicht walten zu lassen und seine gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- und/oder Erfüllungsgehilfen zu einer gesteigerten Sorgfalt zu ermahnen. Er trägt dafür Sorge, dass die überlassenen Räume einschließlich der

darin befindlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden.

(2) Beeinträchtigungen für die Sicherheit oder Schäden sind unverzüglich GOLDEN BOX oder deren Beauftragten anzuzeigen. Bei bestehender Gefahr hat der Veranstalter die zur Vermeidung eines Schadenseintritts oder zur Verminderung der Schadensfolgen erforderlichen Maßnahmen selbst zu veranlassen. Unterlässt der Veranstalter die Anzeige oder unterlässt er die erforderlichen Sofortmaßnahmen, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

2 Gesetzliche Vorschriften, behördliche Genehmigungen und Anordnungen

(1) Der Veranstalter hat die für die beabsichtigte Nutzung maßgeblichen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Vorgaben der Gesetze über den Jugendschutz in eigener Verantwortung zu beachten und einzuhalten.

(2) Es obliegt ihm, soweit es die persönlichen oder unternehmensspezifischen Genehmigungsvoraussetzungen betrifft, die für ihn und sein Unternehmen erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen, für deren Aufrechterhaltung während der Nutzungsdauer zu sorgen und Anordnungen der Ordnungsbehörden, auch wenn sie nachträglich gemacht werden, zu erfüllen. Der Veranstalter hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen GOLDEN BOX auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung in einem der geplanten Veranstaltung entsprechenden Umfang abzuschließen und auf Verlangen GOLDEN BOX vorzulegen.

3 Aufbau und Abbau

(1) Für Auf- und Abbauarbeiten ist die Zeit so ausreichend zu bemessen, dass die Arbeiten vollständig und gefahrlos durchgeführt werden können. Termine für die Arbeiten sind ablauforganisatorisch zu koordinieren und – unabhängig von den vertraglich festgelegten Auf- und Abbauzeiten - rechtzeitig mit GOLDEN BOX abzustimmen.

(2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, in Fußböden, Wände, Decken etc. Nägel einzuschlagen, Schrauben anzubringen und/ oder sonstige Einrichtungen und Geräte mit dem Gebäude fest zu verbinden.

(3) Der Veranstalter ist zur Durchführung aller Arbeiten verpflichtet, die dazu notwendig sind, dass sich der Veranstaltungsort (Location) am Ende der Nutzungsdauer in dem Zustand befindet, in dem sie vor Beginn der Aufbauarbeiten war. Jede Form von Einbauten und Ausstattung, mit denen der Veranstalter die überlassene Location versehen hat oder die er durch von ihm beauftragte Dritte hat vornehmen lassen, hat er vollständig zu beseitigen.

(4) Liefertätigkeiten nach 22:00 Uhr sind nur nach Zustimmung durch GOLDEN BOX möglich. Bei Auf-/Abbauarbeiten nach 22:00 Uhr, insbesondere die Verladung in Fahrzeuge

im Straßen- und Hofbereich hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass diese geräuscharm von statten gehen.

(5) GOLDEN BOX macht darauf aufmerksam, dass eventuelle Klagen von Anwohnern zur Entlastung von GOLDEN BOX an den Veranstalter weitergereicht werden. Der Veranstalter stellt GOLDEN BOX von allen hierbei entstandenen Kosten frei.

(6) Über die Rückgabe der überlassenen Location ist ein gemeinsames Begehungsprotokoll zu fertigen. In diesem sind Beanstandungen und ggf. bestehende Mängel und Fristen zu deren Beseitigung zu vermerken. Das Protokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

4 Ausstattung

(1) Grundsätzlich kann die zusätzliche Ausstattung über GOLDEN BOX gebucht werden. Für seitens des Veranstalters eingebrachte Ausstattung gilt folgendes:

(2) Der Umfang der durch den Veranstalter eingebrachten Ausstattung (z.B. Auf- und Einbauten, Maschinen, Geräte, Möbel, Dekorationsmaterialien, etc.) ist vorab GOLDEN BOX abzustimmen.

(3) Die Ausstattung darf nur unter Einhaltung bestehender gesetzlicher Sicherheitsvorschriften eingebracht und errichtet werden. Sie muss insbesondere den Brandschutzbestimmungen entsprechen und ist nur in schwer entflammbarer Beschaffenheit (DIN 4102 B1) zulässig.

(4) Durch das Einbringen der Ausstattung dürfen Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege weder verstellt, verhängt noch sonst in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Das Über- oder Abdecken von Sicherheitsbeleuchtung und entsprechenden Piktogrammen ist untersagt. Bewegungs- und Stellflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind ebenso wie Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen jederzeit freizuhalten.

(5) Aufbauten, Dekorationen, Beleuchtungs- und sonstige Geräte müssen in fachmännischer Ausführung erstellt, tragfähig und standsicher sein. Verletzungen durch Splitter und scharfe Kanten sowie sonstige gesundheitliche Schädigungen müssen ausgeschlossen sein. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 Meter vom Fußboden entfernt bleiben. Ausgenommen hiervon sind Ausstattungen auf ausgewiesenen Bühnen- und Szenenflächen.

(6) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen sowie der Einsatz sind nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet dabei die Verwendung rußfreier Kerzen zur Tischdekoration.

(7) Artistische Geräte, gefährliche szenische Aufführungen und die Mitnahme und Mitwirkung von Tieren sind untersagt.

5 Organisation und Durchführung

(1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung.

(2) Der Veranstalter sorgt für ein qualifiziertes Organisationsmanagement, in dem Anordnungs- und Entscheidungsrechte klar sind. Er hat GOLDEN BOX einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Veranstaltung und deren Auf- und Abbau ständig anwesend ist und auf die Einhaltung des vertragsgemäßen Gebrauchs achtet.

(3) Der Veranstalter ist für die hinreichende Eignung des durch ihn eingesetzten Personals verantwortlich. Für den notwendigen Umfang an geeigneten technischen Fachkräften für die genutzten Maschinen und Geräte hat der Veranstalter Sorge zu tragen. Mit der Bedienung bühnentechnischer Einrichtungen, Beleuchtungs-, Ton-, Medien- und Maschinenanlagen dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen, die über 18 Jahre alt sind, beauftragt werden.

(4) Den Beauftragten von GOLDEN BOX ist jederzeit Zutritt zu der Location zu gestatten.

(5) GOLDEN BOX ist berechtigt, den Austausch von Kräften des Veranstalters, einschließlich des Personals von Dritten, zu verlangen, soweit ein sachlicher Grund vorliegt (z.B. Fehlverhalten).

6 Wertsachen und Garderobe

(1) Bei Veranstaltungen in Sälen sind die Besucher aus feuerpolizeilichen Gründen verpflichtet, ihre Garderobe in Verwahrung zu geben.

(2) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände, welche von dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern, seinen Beauftragten, etwaigen Untermietern, Besuchern oder sonstigen Dritten mitgebracht werden, wird von GOLDEN BOX keine Haftung übernommen.

7 Gastronomie

(1) Das Betreiben der Gastronomie im Mietobjekt obliegt ausschließlich dem Vermieter – die Abgabe von Getränken und Speisen darf nur an den vom Vermieter dafür eingerichteten Stellen und durch dessen Mitarbeiter erfolgen. Bei der Durchführung der Veranstaltung ist der Veranstalter nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Speisen und Getränke (hierzu zählen auch Gebäck, alkoholfreie Getränke, Kaffee etc.) in das Mietobjekt zu verbringen und dort anzubieten. Der Vermieter kann dem Veranstalter Ausnahmen für das Anbieten und den Verkauf von Speisen und Getränken unter Berücksichtigung eines Buy Outs bzw. Korkgeldes erteilen. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine schriftliche Vereinbarung treffen.

III. NUTZUNGSÄNDERUNG, UNTERVERMIETUNG, SONSTIGE GEBRAUCHSÜBERLASSUNG

(1) Die Location darf vom Veranstalter ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und für die vertraglich festgelegte Dauer genutzt werden. Eine Änderung oder Erweiterung der Nutzung bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch GOLDEN BOX.

(2) Eine, auch teilweise, Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, vorheriger Zustimmung seitens GOLDEN BOX gestattet.

(3) Im Falle der Untervermietung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung hat der Veranstalter für das Verhalten des Untermieters oder desjenigen, dem er den Gebrauch der Location überlassen hat, wie für eigenes Verhalten gegenüber GOLDEN BOX einzustehen.

IV. GEWÄHRLEISTUNG, VERKEHRSSICHERUNG, HAFTUNG, NUTZUNGSZEIT, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1 Gewährleistung

(1) Die Übernahme der Location erfolgt nach deren eingehender Besichtigung. Mit der Übernahme erkennt der Veranstalter an, dass sich die Location in einem vertragsgemäßen Zustand befindet.

(2) Mängel, die die Tauglichkeit der Location zu dem vertragsgemäßen Gebrauch mindern, berechtigen den Veranstalter nur dann zu einer Minderung des vereinbarten Nutzungsentgeltes, wenn er den Mangel gegenüber GOLDEN BOX nach Art und Umfang unverzüglich angezeigt hat und GOLDEN BOX trotz angemessener Fristsetzung mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist.

2 Verkehrssicherungspflichten

(1) Der Veranstalter übernimmt mit Übernahme der Location bis zum vollständigen Abbau die Verkehrssicherungspflichten und stellt GOLDEN BOX von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf die von ihm genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen frei. Die Instandhaltungsverpflichtungen von GOLDEN BOX bleiben hiervon unberührt.

3 Haftung

(1) GOLDEN BOX haftet vertraglich und außervertraglich lediglich wie folgt: bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Nichtvorhandensein einer garantierten Beschaffenheit sowie im Fall der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit uneingeschränkt, soweit eine solche Haftung gesetzlich nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt ist; bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, wobei bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt ist; bei sonstiger Fahrlässigkeit für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), wobei die Haftung ebenfalls auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

(2) Soweit die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, gilt dies auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebenen Einsparungen. Auch im Übrigen ist in diesen Fällen die Haftung für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.

(3) Soweit die Haftung gemäß vorstehender Absätze 1 bis 2 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von GOLDEN BOX.

4 Überschreitung der Nutzungszeit

(1) Die Nutzungszeit umfasst die vereinbarten Aufbau- und Abbauzeiten sowie die Dauer der eigentlichen Veranstaltung. Bei Überschreitung der Nutzungszeit hat der Veranstalter je angefangener Stunde eine Nutzungspauschale in Höhe 500,00 € zu zahlen. Für Zeiten zwischen 23.00 Uhr und 8.00 Uhr ist das Doppelte dieses Betrages zu zahlen. Es sei denn, es wurden dafür abweichende Pauschalen vereinbart. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, wobei eine Anrechnung der angefallenen Nutzungspauschale auf die Schadensersatzsumme erfolgt.

5 Zahlungsbedingungen

(1) Die Angebotspreise von GOLDEN BOX werden grundsätzlich mit Nettobeträgen erstellt.

(2) Der Veranstalter überweist 75% der vertraglich abgeschlossenen Veranstaltungssumme zzgl. der aktuell gültigen Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss. Bei Neukunden müssen zu Veranstaltungsbeginn 100% des Gesamtumsatzes laut Angebot beglichen sein bzw. entsprechende Zahlungsavis vorliegen. Der Restbetrag und ggf. erfolgte Nachbestellungen werden mit einer Frist von 10 Tagen nach Rechnungsstellung an GOLDEN BOX überwiesen.

(3) Die Zahlungen erfolgen auf folgendes Konto:

GOLDEN BOX GBR | DEUTSCHE BANK | BLZ 10070024 | KTO 20 29 866
IBAN: DE4310 0700 2402 0298 6600 | BIC: DEUTDE33HAN30
UST- IDNR: DE282117995

V. KÜNDIGUNG UND STORNIERUNG

(1) Die Parteien sind berechtigt, den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für GOLDEN BOX insbesondere vor, wenn

- a) der Veranstalter seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nachhaltig verletzt (z.B. fehlende Zustimmung bei erheblicher Nutzungsänderung, nachhaltiger Verstoß gegen die im Vertrag nebst Anlagen genannten Sicherheitsbestimmungen und -auflagen),
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist oder durch die Durchführung der Veranstaltung gegen geltende Gesetze bzw. behördliche Verfügungen und Auflagen verstoßen wird bzw. erforderliche behördliche Erlaubnisse nicht erteilt werden,
- c) das vereinbarte Entgelt für die Benutzung nicht fristgerecht bezahlt wird,

d) über das Vermögen des Veranstalters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer Kosten deckenden Masse abgelehnt ist.

(2) Die Kündigung wird dem Veranstalter schriftlich angezeigt. Macht GOLDEN BOX von dem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns oder anderer Ansprüche, gleich welcher Art. GOLDEN BOX behält die Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts und sonstigen Nebenkosten unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen.

(3) Die Auflistung der Gründe, die GOLDEN BOX zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, ist nur beispielhaft und berührt das Recht von GOLDEN BOX zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen nicht.

(4) Wird die Veranstaltung aus einem von dem Veranstalter zu vertretenden Grund nicht durchgeführt (abgesagt), so ist GOLDEN BOX berechtigt, dem Mieter / Veranstalter Gebühren in Rechnung zu stellen. Diese ergeben sich wie folgt:

Ab Vertragsunterschrift / Festbuchung per E-Mail:

- 25 % der Bruttoangebotssumme bei Stornierung bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn
- 50 % der Bruttoangebotssumme bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn
- 75 % der Bruttoangebotssumme bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn
- 90 % der Bruttoangebotssumme bei Stornierung unter 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn der vereinbarten Vergütung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung ist der Eingang des Stornoentgeltes beim Vermieter.

Unabhängig vom Kündigungsdatum werden alle durch die Veranstaltung entstandenen Aufwände und Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

VI. HÖHERE GEWALT

(1) Wenn im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, wie zum Beispiel Betriebsstörung, Streik, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen, die Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann, wird GOLDEN BOX von der Verpflichtung zur Verfügungsstellung der angemieteten Räumlichkeiten freigestellt. Diese gilt insbesondere auch bei technischen oder personellen Betriebsstörungen, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind, wenn GOLDEN BOX alles ihnen Mögliche zur Beseitigung und Ersatzbeschaffung getan hat und trotzdem die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich ist.

(2) Der Ausfall der Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse ist dem Mieter vom Vermieter anzuzeigen.

(3) Fällt die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse aus, so sind alle Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche gegen den Vermieter, gleich welcher Art, ausgeschlossen.

VII. SONSTIGES

(1) Werbevorrichtungen, Schilder, Transparente etc. dürfen innerhalb und außerhalb der Location nur unter vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch GOLDEN BOX angebracht werden. Sie sind innerhalb der vereinbarten Nutzungsdauer wieder zu entfernen.

(2) Der Veranstalter darf ohne Zustimmung von GOLDEN BOX keine Foto- oder Filmaufnahmen zum Zwecke der gewerblichen Anfertigung von Aufnahmen bei Veranstaltungen zulassen.

(3) Der Veranstalter ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften (Bild, Wort etc.) sowie für die Zahlung der Künstlersozialabgabe selbst verantwortlich. Er stellt GOLDEN BOX für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtungen von Ansprüchen Dritter frei.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, betriebliche Abläufe und Daten GOLDEN BOX, die im Rahmen der Veranstaltung bekannt werden, auch über die vereinbarte Vertragsdauer hinaus vertraulich zu behandeln und die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Unterauftragnehmer hat der Veranstalter entsprechend zu verpflichten.

(5) Es gilt ein striktes Rauchverbot in alle angemieteten Räumen, es sei denn, GOLDEN BOX hat im Vorfeld entsprechenden Sonderregelungen zugestimmt.

(6) Änderungen und Zusätze zu diesen AGB und zum jeweiligen Nutzungsvertrag bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden haben die Vertragsparteien nicht getroffen. Der Verzicht auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich erfolgen.

(7) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der Regelung möglichst nahe kommt.

(8) Dieser Vertrag und alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Berlin.

Berlin, Februar 2017